

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0358/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	07.10.2026	zur Kenntnis
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	08.10.2026	zur Kenntnis
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.10.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Zwischenbericht Haushaltsbegleitbeschluss 30.09.2026

Inhalt der Mitteilung:

Mit dem Haushaltsbegleitbeschluss in der Sitzung des Rates am 24.03.2026 wurde die Verwaltung beauftragt, dem Rat einen Zwischenbericht zur Umsetzung zum 30.09.2026 und einen Abschlussbericht zum 31.03.2027 zu geben.

In Ausführung des Beschlusses gibt die Verwaltung dem Rat den folgenden Zwischenbericht:

A **Kurzzusammenfassung:**

Mit dem Haushaltsbegleitbeschluss vom 24.03.2026 hat der Rat der Verwaltung ein Maßnahmenprogramm zur Haushaltskonsolidierung, Verwaltungssteuerung und Modernisierung aufgegeben. Die Verwaltung hat diese Aufträge seitdem in einen gesamtstädtisch gesteuerten Umsetzungsprozess überführt. Zentrale Sofortmaßnahmen sind umgesetzt, weitere Maßnahmen befinden sich in konkreter Umsetzung. Bestehende Abweichungen von einzelnen zeitlichen oder inhaltlichen Vorgaben werden mit diesem Bericht transparent dargestellt und mit den jeweils nächsten Umsetzungsschritten hinterlegt. Die Umsetzung wird unter Leitung des Bürgermeisters im Verwaltungsvorstand zusammengeführt und gesteuert.

Der Haushaltsbegleitbeschluss des Rates vom 24.03.2026 wurde von der Verwaltung

zunächst betreffend Ziffer 3 - Schwerpunktsetzung bei Sachkosteneinsparungen - (Darstellung des Ergebnisses erfolgte in der Sitzung des AFBL am mit der Vorlage Nr. 0465/2026) und betreffend Ziffer 2 - verbindlicher Personalkostenrahmen - (Darstellung über auch beschlussunabhängig eingeleitete personalwirtschaftliche Maßnahmen erfolgte in der Sitzung des HA mit der Vorlage Nr. 0433/2026) umgesetzt.

Im Einzelnen erfolgte mit den Vorlagen ein Bericht betreffend Sachkosteneinsparungen:

Die Verwaltung hatte die Höhe der Sachkosteneinsparung mit 1,3 Mio. EUR jährlich ermittelt, Vorschläge zusammengestellt, bewertet und umgesetzt, wobei die folgenden Produktgruppen laut Beschluss nicht berücksichtigt werden und damit auch keinen Beitrag zum Einsparvolumen leisten durften:

- Schule (Produktgruppen 01.865, 03.400)
- Straßensanierung (Produktgruppen 09.022.2, 12.664, 12.760)
- Entwicklung des Zanders-Gelände (Produktgruppen 01.825, 09.015)

und ein Bericht betreffend personalwirtschaftliche Maßnahmen:

1. Wiederbesetzungssperre von grundsätzlich sechs Monaten bei Vakanzen
2. Nachrang externer Ausschreibungen
3. Überprüfung und Begrenzung befristeter Beschäftigungsverhältnisse
4. Beförderung von Beamten zu zwei Stichtagen im Jahr sowie Verzicht auf rückwirkende Planstelleneinweisung
5. Keine Verkürzung der Probezeit aufgrund besonderer Leistungen bei Beamtinnen und Beamten
6. Wegfall von Altersteilzeitvereinbarung für Beamtinnen und Beamte und Tarifbeschäftigte
7. Keine Urlaubsübertragungen außerhalb gesetzlicher Tatbestände

Die Ergebnisse dieser Maßnahmen sind in einen genehmigungsfähigen Haushaltsentwurf eingeflossen, der der Kommunalaufsicht des Rheinisch-Bergischen Kreises vorgelegt wurde. Die Kommunalaufsicht hat den Haushaltsplan 2026 der Stadt Bergisch Gladbach daraufhin geprüft und anschließend die erforderlichen Genehmigungen ohne Auflagen erteilt. Die Stadt hat im Anschluss daran die Haushaltssatzung 2026 im Amtsblatt am 13.08.2026 öffentlich bekanntgemacht.

Parallel zu dem vorstehend dargestellten Verfahren hat die Verwaltung auch die übrigen Ziffern des Haushaltsbegleitbeschlusses bearbeitet.

Der Rat hatte mit dem Haushaltsbegleitbeschluss beschlossen, die Verwaltung solle einen Zwischenbericht zur Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen des Haushaltsbegleitbeschlusses zum 30.09.2026 erstellen, der mit dieser Vorlage vorgelegt wird.

Mit diesem Bericht stellt die Verwaltung dar, dass wesentliche Maßnahmen in einem durch die Verwaltungsvorstand gesteuerten Prozess umgesetzt wurden oder sich in Umsetzung befinden.

Eine kompakte Statusübersicht zur Umsetzung der einzelnen Ziffern des Haushaltsbegleitbeschlusses ist dieser Vorlage als Anlage 1 – ergänzt um eine nicht öffentlich zu behandelnde Anlage 2 – beigelegt.

Die Verwaltung hat also unter anderem Organisationsuntersuchungen fortgeführt, strategisches Prozessmanagement und dezernatsübergreifende Aufgabenkritik aufgebaut, weitere Digitalisierungsmaßnahmen identifiziert und in eine Umsetzung geführt, das

Maßnahmenprogramm Verkehrsflächen auf fünf Jahre erweitert und 5 Mio. EUR jährlich für Straßensanierungen ab 2027 in der Haushaltsplanung vorgesehen. Eine detaillierte Berichterstattung hierzu erfolgt unter Buchstabe B dieser Vorlage.

Die finanzielle Ausgangslage der Stadt Bergisch Gladbach hat sich allerdings seit dem 24.03.2026 nochmals erheblich verschlechtert. In der Gesamtschau ergeben sich das Defizit erhöhende Haushaltsbelastungen in einer Größenordnung von mindestens 20 Mio. EUR. Vor diesem Hintergrund ist ein pflichtiges Haushaltssicherungskonzept für einen genehmigungsfähigen Haushalt 2027 absehbar, da die in der Gemeindeordnung hierzu genannten Schwellenwerte der Inanspruchnahme des Eigenkapitals voraussichtlich überschritten werden.

Die Anforderungen an ein pflichtiges Haushaltssicherungskonzept gehen inhaltlich und betraglich über das im Haushaltsbegleitbeschluss (Ziffer 4) formulierte Konsolidierungsziel in Höhe von 5 Mio. EUR hinaus. Der Haushaltsbegleitbeschluss (Ziffer 4), ab 2027 ein strukturelles Konsolidierungspotenzial von mindestens 5 Mio. EUR jährlich aufzubauen, wird insofern nicht durch ein HSK ersetzt, sondern integrativer Bestandteil eines weitergehenden, pflichtigen Haushaltssicherungskonzeptes.

B

Detaillierte Berichte zu den einzelnen Ziffern des Haushaltsbegleitbeschlusses:

1.

„Verwaltungssteuerung, Aufgabenkritik und Digitalisierung vorantreiben: Die 2022 beschlossene Organisations- und Prozessuntersuchung für die Produktbereiche 05 (Soziale Leistungen), 06 (Jugend) und 12 (Verkehrsflächen und -anlagen) wird konsequent fortgeführt und durch einen externen Dienstleister abgeschlossen. Die Kritik der GPA ist verbindlich einzubeziehen; Ausschreibung und Vergabe erfolgen bis Ende Q3/2026. Gleichzeitig sind freiwillige wie pflichtige Aufgaben regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob Umfang, Standard oder rechtliche Verpflichtung fortbestehen. Wegfallende oder veränderbare Aufgaben und die daraus folgenden Konsequenzen für den Personaleinsatz sind transparent darzustellen. Digitalisierung darf nicht zu Arbeitsverdichtung führen, sondern muss durch digitale Prozesse, Data Analytics, moderne Workflow-Software sowie professionelles Prozess- und Projektmanagement ein smartes, flexibles und effizientes Arbeiten ermöglichen. Ziel sind kürzere Bearbeitungszeiten und die Umsetzung von mindestens 25 weiteren geeigneten Verwaltungsdiensten bis Ende 2028. Notwendige Mittel werden im Haushalt bereitgestellt.“

Zwischenbericht der Verwaltung:

a. Organisations- und Prozessuntersuchung für den Produktbereich 05 (Soziale Leistungen)

Die aus dem Haushaltsbegleitbeschluss resultierende Organisationsuntersuchung im Bereich „Soziales“ befindet sich derzeit in der Vorbereitungs- und Abstimmungsphase. Gemeinsam mit dem zuständigen Fachbereich werden aktuell die relevanten Handlungsfelder definiert sowie die inhaltlichen Schwerpunkte der Untersuchung festgelegt. Parallel hierzu stehen wir bereits im Austausch mit dem potenziellen externen Dienstleister, um dessen Unterstützung bei der Durchführung der Organisationsuntersuchung zu bewerten.

Die für die Durchführung der Organisationsuntersuchung erforderliche Finanzierung ist derzeit noch nicht abschließend gesichert. Eine tatsächliche Beauftragung und Durchführung

der Untersuchung steht daher unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Finanzierung.

Sofern die Finanzierung gesichert werden kann, soll bis zum Ende des dritten Quartals die Auftragsvergabe abgeschlossen und mit der Organisationsuntersuchung begonnen werden.

b. Organisations- und Prozessuntersuchung für den Produktbereich 06 (Jugend)

Die laufende und ebenfalls extern begleitete Organisationsuntersuchung im Bereich „Jugend“ befindet sich in einer fortgeschrittenen Phase und steht derzeit kurz vor dem Übergang in die allgemeine Auswertungs- und Ergebnisphase. In den vergangenen Wochen wurden durch den externen Dienstleister und in enger Kooperation mit den beteiligten Bereichen umfangreiche und teils komplexe Daten erhoben sowie bestehende Abläufe und Strukturen im Rahmen mehrerer Workshops gemeinsam mit den beteiligten Organisationseinheiten analysiert und validiert. Auf dieser fundierten und nun finalisierten Datengrundlage kann nun die weiterführende Bewertung der organisatorischen Strukturen sowie die Bemessung des Aufgaben- und Personalbedarfs erfolgen. Die Untersuchung kann voraussichtlich im Verlauf des 4. Quartals abgeschlossen und die Ergebnisse kommuniziert werden.

c. Organisations- und Prozessuntersuchung für den Produktbereich 12 (Verkehrsflächen und -anlagen)

Im Rahmen der ebenfalls aus dem Haushaltsbegleitbeschluss hervorgegangenen Organisationsuntersuchung des Bereichs „Verkehrsflächen“ wurde zunächst ein intensiver Abstimmungsprozess mit den betroffenen Fachbereichen angestoßen. Hintergrund ist die vorgesehene Einbeziehung der Erkenntnisse aus dem GPA-Bericht. Ziel dieses Auftakts war es, die seit Veröffentlichung des Berichts bereits umgesetzten Veränderungen und Optimierungsmaßnahmen systematisch zu erfassen. Auf dieser Grundlage sollte anschließend bemessen werden, ob die Durchführung einer externen und kostenintensiven Organisationsuntersuchung sinnvoll und notwendig ist.

-

Der erhobene Sachstand stellt sich wie folgt dar:

Seit dem Jahr 2024 haben verschiedene organisatorische Veränderungen mit dem Ziel stattgefunden, die Effizienz im Bereich Verkehr zu verbessern, Prozesse zu verkürzen und verstärkt Synergien zu fördern:

- Zum 01.07.2024 wurde der größte Teil der Abteilung Verkehrsflächen (vormals 7-66, jetzt 6-64) in das Dezernat III/FB6 verlagert und ist damit zusammen mit der strategischen Verkehrsplanung/Mobilität (6-60) unter einer Dezernats- und Fachbereichsleitung vereint.
- Ebenfalls wurde die bis dahin im FB 3 Allgemeine Ordnungsbehörde angesiedelte Straßenverkehrsbehörde dem FB 6 angegliedert, womit eine erhebliche Verkürzung der Dienstwege und optimierte Kommunikation einhergeht. Die Straßenverkehrsbehörde splittet sich nun in die thematisch getrennten Bereiche stationäre Verkehrslenkung, angedockt an die Abteilung 6-60, und die temporäre Verkehrslenkung, angedockt an die Abteilung 6-64. Die temporäre Verkehrslenkung ist komplett digitalisiert. Für den Umzug der stationären Verkehrslenkung wurden alle Straßenakten digitalisiert.
- Seit Herbst 2024 wird in diesem Rahmen von den Abteilungen 6-60 und 6-64 gemeinsam ein abgestimmtes Maßnahmenprogramm Verkehr erstellt, fortgeschrieben und dem Fachausschuss jährlich zum Beschluss vorgelegt. Dieses Maßnahmenprogramm war zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren angelegt und erstreckt sich nun auf Basis des Haushaltsbegleitbeschluss und des Beschlusses im AMV am 30.06.2026 erstmalig auf fünf Jahre.
- Nachdem die temporäre Verkehrslenkung bereits seit 2017 einen vollständig digitalen

Workflow bei der Abwicklung verkehrlicher Maßnahmen nutzt, wird dies nun auch auf die stationäre Verkehrslenkung übertragen, um die hohe Anzahl von Bürgeranfragen, sowie die vielen Prüf- und Arbeitsaufträge aus der Politik an einer Stelle zu bündeln und optimiert bearbeiten zu können. Eine vereinfachte Version ist bereits live. Eine Version mit umfangreicheren Funktionen und Schnittstellen (z.B. automatisierte Anbindung des Bauhofs und eines Verkehrszeichenkatasters) wird aktuell gemeinsam mit dem Anbieter und anderen Kommunen entwickelt und soll zum Jahreswechsel live gehen.

- Mit der im FB 6 neu geschaffenen Stabsstelle Elektromobilität und Mobilitätsdatenmanagement wird nun zum einen ebenfalls mit kurzen Abstimmungswegen der Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur koordiniert, zum anderen sollen verkehrsrelevante (Geo-)Daten zusammengeführt, ggfs. digitalisiert und im Rahmen von gesetzlichen oder freiwilligen Bereitstellungspflichten für die Nutzung durch Dritte veröffentlicht werden. So werden seit Kurzem Informationen zu Baustellen und Veranstaltung und insbesondere damit im Zusammenhang stehende Sperrungen und Umleitungen über das Landesportal MOBIDROM zur Weiternutzung durch z.B. Routingdienste bereitgestellt. Weitere Dienste wie z.B. ein digitales Verkehrszeichenkataster sind angestoßen.

Seit der Prüfung durch die GPA im Jahr 2021 (siehe auch Zusammenstellung in Anlage 3 zu dieser Vorlage) haben diverse organisatorische, technische und inhaltliche Veränderungen stattgefunden, welche sich in kürzeren Abstimmungswegen und einer Effizienzsteigerung widerspiegeln.

Dies zeigt sich in den vergangenen zwei Jahren insbesondere bei den gesteigerten Investitionen und einer erfolgreichen Personalgewinnung und Besetzungen vormals vakanter Planstellen in beiden Abteilungen.

Zwei weitere Planstellen für die Bauleitung bei 6-64 wurden im Rahmen des Haushaltsbegleitbeschlusses beschlossen, deren Ausschreibung von der Verwaltung aktuell vorbereitet wird.

Vor diesem Hintergrund, insbesondere auch im Hinblick auf die angespannte Haushaltssituation, wird nachdrücklich empfohlen, die aufgezeigten umfangreichen Optimierungen im Bereich Verkehr der letzten zwei Jahre zunächst umfänglich wirken zu lassen und von weitergehenden Betrachtungen abzusehen, die zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen binden. Die erfolgten Umstrukturierungen werden in den kommenden Jahren weiter greifen und zusätzliche Wirkungen entfalten.

Auf Grundlage der fachlichen Stellungnahme sowie der Erkenntnisse aus dem Austausch mit dem Bereich besteht auch aus organisatorischer Sicht keine Veranlassung, zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine umfassende externe Untersuchung einzuleiten. Es wird daher empfohlen, den vorliegenden Erkenntnisstand als hinreichende Grundlage für das weitere Vorgehen heranzuziehen und den eingeleiteten Maßnahmen zunächst Gelegenheit zur Entfaltung ihrer Wirkung zu geben. Die weitere Umsetzung der Maßnahmen sowie die Entwicklung des Bereichs werden seitens der Organisationsentwicklung kontinuierlich begleitet.

d. Organisations- und Prozessuntersuchung für den Produktbereich 01 (Innere Verwaltung)

Die Organisationsuntersuchung des Bereichs Digitalisierung und IT befindet sich derzeit in der finalen Phase des Auswahlverfahrens für einen externen Dienstleister. Nach aktuellem Planungsstand soll die Untersuchung noch im dritten Quartal 2026 aufgenommen werden.

e. Aufgabenkritik und Prozessmanagement

Um vorhandene Effizienzpotenziale künftig noch gezielter erschließen zu können, richtet die Verwaltung ihren Fokus verstärkt auf das strategische Prozessmanagement. Dieses umfasst

die systematische Identifikation, Dokumentation, Analyse, Steuerung sowie die kontinuierliche Optimierung von Arbeitsabläufen und bildet eine wesentliche Grundlage für die nachhaltige Weiterentwicklung der Verwaltungsorganisation. Daher wurde das Themenfeld eng mit der Verwaltungsleitung verzahnt und organisatorisch neu ausgerichtet. Ziel ist es, das Prozessmanagement zukunftsorientiert weiterzuentwickeln und nachhaltig in der Verwaltungssteuerung zu verankern.

Hierzu finden nach den Sommerferien zwei Workshops mit einem externen Dienstleister statt, an denen neben der Verwaltungsleitung auch der federführende Fachbereich 1 sowie weitere Akteure beteiligt sind. Gemeinsam soll eine strategische Grundlage erarbeitet werden, die zentrale Handlungsfelder identifiziert, vorhandene Potenziale gezielt erschließt und konkrete Ziele für die weitere Entwicklung definiert. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Entwicklung geeigneter Priorisierungskriterien, um aus der Vielzahl vorhandener Prozesse diejenigen mit der höchsten strategischen Relevanz und dem größten Handlungsbedarf zu identifizieren und vorrangig weiterzuentwickeln.

Zur systematischen Durchführung der Aufgabenkritik wurde darüber hinaus eine dezernatsübergreifende Task Force eingerichtet. Ziel ist es, durch einen strukturierten und fachbereichsübergreifenden Austausch Potenziale der Aufgabenkritik zu identifizieren, zu bewerten und einer sachgerechten sowie effizienten Umsetzung zuzuführen.

f. Digitalisierung

Die Stadt treibt die Digitalisierung ihrer Verwaltungsleistungen kontinuierlich voran. Aktuell sind insgesamt 21 zusätzliche digitale Verwaltungsdienste für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen identifiziert, die zur Erreichung des Ziels von 25 neuen digitalen Verwaltungsdiensten bis Ende 2028 beitragen.

Von diesen Vorhaben befinden sich bereits 13 Leistungen in konkreter Umsetzung, Vorbereitung oder fachlicher Planung. Hierzu zählen insbesondere:

- Digitale Antragstellung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Digitale Antragstellung für Grundsicherung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt
- Online-Antrag Unterhaltsvorschuss
- Digitaler Beratungstermin nach § 18 SGB VIII
- fünf digitale Dienstleistungen des Stadtarchivs
- Online-Anmeldung der Stadtbücherei einschließlich ePayment

Darüber hinaus werden weitere Leistungen für die digitale Bereitstellung vorbereitet und schrittweise konkretisiert.

Neben den unmittelbar nach außen gerichteten Verwaltungsleistungen werden auch zahlreiche interne Prozesse digital weiterentwickelt. Hierzu gehören beispielsweise der digitale Posteingang und Postausgang, digitale Rechnungsworkflows sowie die digitale Haushaltsplanung. Diese Maßnahmen tragen zur Modernisierung und Effizienzsteigerung der Verwaltung bei.

Für die weitere Digitalisierung setzt die Verwaltung zukünftig auf eigenständige Digitalisierung und führt hierzu eine zentrale Formularlösung ein. Diese soll es ermöglichen, digitale Antragsverfahren flexibel aufzubauen und an bestehende Fachverfahren anzubinden. Die Beschaffung der Lösung befindet sich im laufenden Verfahren. Parallel hierzu erfolgt die systematische Priorisierung weiterer Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen. Ziel ist es, zusätzliche Digitalisierungsmaßnahmen schrittweise umzusetzen und das bestehende Angebot bedarfsorientiert auszubauen.

Aus heutiger Sicht besteht eine tragfähige Grundlage zur Erreichung des Ziels von 25 zusätzlichen digitalen Verwaltungsdiensten bis Ende 2028. Bereits jetzt ist ein wesentlicher Teil der hierfür erforderlichen Leistungen identifiziert und befindet sich teilweise schon in der

Umsetzung. Die Fachbereiche und der Bereich Digitalisierung werden die Vorhaben weiterhin gemeinsam vorantreiben.

2.

„Verbindlicher Personalkostenrahmen:

Der Bürgermeister als Leiter der Verwaltung wird verpflichtet, die Personalaufwendungen so zu steuern, dass Kostensteigerungen vermieden werden. Kostensteigerungen, insbesondere durch:

- **Tarif- und Besoldungsanpassungen**
- **Neueinstellungen**
- **Aufgabenausweitungen**

sind durch Einsparungen innerhalb des Personalhaushalts zu kompensieren.

Ausnahmen und Begründungspflicht: Abweichungen vom Personalkostenrahmen sind nur zulässig, wenn:

- **sie auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen oder**
- **zur Sicherstellung zwingender öffentlicher Aufgaben erforderlich sind.**

In diesen Fällen ist dem Rat eine konkrete Gegenfinanzierung oder nachvollziehbare Begründung vorzulegen.

Interne Steuerungsflexibilität: Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Verwaltung wird festgelegt:

- **Personalkosten und Sachkosten können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben gegenseitig deckungsfähig gestaltet werden**
- **Ein Ausgleich von Personalkosten innerhalb der Dezernate ist zulässig**
- **Organisatorische Maßnahmen zur Effizienzsteigerung sind aktiv zu nutzen**

Flankierende Maßnahmen: Zur Unterstützung der Zielerreichung wird die Verwaltung beauftragt

- **freiwerdende Stellen kritisch zu überprüfen**
- **Möglichkeiten der Aufgabenkritik, Reorganisation und Priorisierung konsequent zu nutzen**
- **Potenziale zur Digitalisierung und Effizienzsteigerung zu heben**
- **bei Aufgabenverlagerungen entsprechende Einsparungen nachzuweisen**

Berichtspflicht: Die Verwaltung berichtet dem Hauptausschuss regelmäßig, mindestens halbjährlich, über: die Entwicklung der Personalkosten, ergriffene Steuerungsmaßnahmen sowie Abweichungen vom Zielpfad und deren Begründung.“

Zwischenbericht der Verwaltung:

Bezüglich der ergriffenen Steuerungsmaßnahmen wird auf die Mitteilungsvorlage Nr. 0433/2026 aus der Sitzung des Hauptausschusses am 08.07.2026 verwiesen. Mit der Vorlage wurden die folgenden, von der Verwaltung beschlossenen und umgesetzten Steuerungsmaßnahmen dargestellt:

1. **Wiederbesetzungssperre von grundsätzlich sechs Monaten bei Vakanzen**
2. **Nachrang externer Ausschreibungen**
3. **Überprüfung und Begrenzung befristeter Beschäftigungsverhältnisse**
4. **Beförderung von Beamten zu zwei Stichtagen im Jahr sowie Verzicht auf rückwirkende Planstelleneinweisung**
5. **Keine Verkürzung der Probezeit aufgrund besonderer Leistungen bei Beamtinnen und Beamten**

6. Wegfall von Altersteilzeitvereinbarung für Beamtinnen und Beamte und Tarifbeschäftigte
7. Keine Urlaubsübertragungen außerhalb gesetzlicher Tatbestände

Bezüglich der Entwicklung der Personalkosten sowie Abweichungen vom Zielpfad und deren Begründung wird auf die Mitteilungsvorlage Nr. 0546/2026 aus der Sitzung des Hauptausschusses am 07.10.2026 verwiesen.

3.

„Schwerpunktsetzung bei der Sachkosteneinsparung: Der Beitrag über die verwaltungsweiten Einsparungen bei den „Sach- und Dienstleistungen“ sowie den „Sonstiger ordentlicher Aufwand“ wird nicht bei den konsumtiven Ausgaben für die Bereiche Schule, Straßensanierung und bei der Entwicklung des Zanders-Gelände generiert. Mit Ausnahme dieser Bereiche wird das Volumen in Relation auf die Dezernate heruntergebrochen und dort wird entschieden, wo diese konkret eingespart werden.“

Zwischenbericht der Verwaltung:

Das Vorgehen der Verwaltung und die von ihr beschlossenen und umgesetzten Maßnahmen wurden dem AFBL in der Sitzung am 09.07.2026 mit der Vorlage Nr. 0465/2026 dargestellt:

Die Verwaltung hat die Höhe der Sachkosteneinsparung mit 1,3 Mio. EUR jährlich ermittelt, wobei die folgenden Produktgruppen laut Beschluss nicht berücksichtigt werden und damit auch keinen Beitrag zum Einsparvolumen leisten durften:

- Schule (Produktgruppen 01.865, 03.400)
- Straßensanierung (Produktgruppen 09.022.2, 12.664, 12.760)
- Entwicklung des Zanders-Gelände (Produktgruppen 01.825, 09.015)

Als ergänzende Vorgabe galt es für jeden Fachbereich bzw. jedes Dezernat, mit Einsparvorschlägen mindestens das genannte Volumen zu erreichen und zusätzlich Alternativen vorzuschlagen, wie die Einsparungen ebenfalls erfolgen könnten.

Zu erreichendes Volumen/Vorgabe je Dezernat

	Vorgabe 2026	Vorgabe 2027	Vorgabe 2028	Vorgabe 2029
Dezernat Bürgermeister	232.978	235.307	237.660	240.037
Dezernat Verwaltungsvorstand I	590.364	596.267	602.230	608.252
Dezernat Verwaltungsvorstand II	453.007	457.537	462.112	466.733
Dezernat Verwaltungsvorstand III	23.652	23.888	24.127	24.368
Gesamt	1.300.001	1.312.999	1.326.129	1.339.390

Für die abschließende Entscheidung erfolgte eine sorgfältige Abwägung insbesondere auf Grundlage folgender Kriterien:

- kurzfristige Realisierbarkeit
- Nutzung verwaltungsinterner Einsparpotenziale unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit und
- Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger

Im Ergebnis festgelegtes Volumen je Dezernat

	Volumen 2026	Volumen 2027	Volumen 2028	Volumen 2029
Dezernat Bürgermeister	238.511	464.438	464.188	464.188
Dezernat Verwaltungsvorstand I	594.610	644.250	671.549	687.703
Dezernat Verwaltungsvorstand II	485.986	467.421	468.771	478.121
Dezernat Verwaltungsvorstand III	30.392	28.414	28.579	28.745
Gesamt	1.349.499	1.604.523	1.633.087	1.658.757

Im Ergebnis konnte ein genehmigungsfähiger Haushaltsentwurf zur Anzeige bei der Kommunalaufsicht vorgelegt werden. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde zwischenzeitlich erteilt.

4.

„Strukturelle Konsolidierung ausbauen: Über das freiwillige Haushaltssicherungskonzept hinaus sind weitere rechtlich zulässige Konsolidierungsmaßnahmen zu identifizieren, die ab 2027 ein strukturelles Konsolidierungspotenzial von mindestens 5 Mio. EUR jährlich aufbauen. Bis zur Einbringung des Haushaltes im Oktober 2026 legt die Verwaltung eine beschlussfähige Vorlage für 2027 vor. Diese muss konkrete Optimierungen von Verwaltungsabläufen sowie rechtlich mögliche Leistungs- und Standardreduzierungen enthalten. Die politischen Auswirkungen sind transparent darzustellen.“

Zwischenbericht der Verwaltung:

Die Prognose der Haushaltsentwicklung fällt für das Jahr 2026 gegenüber dem geplanten Ergebnis deutlich schlechter aus. Der Kämmerer hatte hierzu und zu den wesentlichen Faktoren (insbesondere Ertragseinbrüche bei der Gewerbesteuer) bereits im Hauptausschuss sowie im AFBL im Juli informiert. Eine grundlegende Erholung der Ertragssituation auf die bisherigen Planwerte für das Haushaltsjahr 2027 kann derzeit nicht vorausgesetzt werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die angespannte finanzielle Situation auch 2027 fortbestehen wird. Dazu wird es in den nächsten Wochen Gespräche des Kämmerers mit großen Gewerbesteuerzahlern geben.

Darüber hinaus sind weitere absehbare Haushaltsverschlechterungen zu berücksichtigen, hier insbesondere die zu erwartende Erhöhung der Kreisumlage um 3 Hebesatzpunkte und damit um mindestens 7 Mio. EUR. In der Gesamtschau ergeben sich allein aus diesen Entwicklungen das Defizit erhöhende Haushaltsbelastungen in einer Größenordnung von mindestens 20 Mio. EUR. Vor diesem Hintergrund ist ein pflichtiges Haushaltssicherungskonzept für einen genehmigungsfähigen Haushalt 2027 unabdingbar, da die in der Gemeindeordnung (GO NRW) hierzu genannten Schwellenwerte der Inanspruchnahme des Eigenkapitals bei weitem überschritten werden. Auch hierauf hatte der Kämmerer bereits – auch mit den Auswirkungen zum Zeitpunkt der Haushaltseinbringung nicht vor Dezember – hingewiesen.

Die Anforderungen an ein pflichtiges Haushaltssicherungskonzept gehen inhaltlich und betraglich deutlich über das im Haushaltsbegleitbeschluss formulierte Konsolidierungsziel in Höhe von 5 Mio. EUR hinaus. Der Haushaltsbegleitbeschluss, ab 2027 ein strukturelles

Konsolidierungspotenzial von mindestens 5 Mio. EUR jährlich aufbauen, wird insofern nicht durch ein HSK ersetzt, sondern Bestandteil eines betragsmäßig weitergehenden, pflichtigen Haushaltssicherungskonzeptes. Wichtig ist hierbei, dass für ein pflichtiges Haushaltssicherungskonzept eine Konsolidierung über einen Zeitraum von zehn Jahren darzustellen ist, mit dem Ziel, spätestens am Ende dieses Zeitraums wieder ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis zu erreichen. Gleichzeitig ist ein von der Kommunalaufsicht vorgegebenes, aber in Einzelheiten auch noch abzustimmendes Verfahren darzustellen, wie auf Basis konkreter und verbindlicher Maßnahmen innerhalb des maßgeblichen Konsolidierungszeitraums ein Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann.

Hierzu ist ein umfassenderes, in sich schlüssiges und belastbares Konsolidierungsprogramm erforderlich, das sowohl die finanziellen Wirkungen als auch die rechtlichen, organisatorischen und politischen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen unter Berücksichtigung des vorgegebenen Zeitraumes berücksichtigt. Hierbei ist zwingend und seriös abzustimmen, wie unter diesen Rahmenbedingungen das Leistungsangebot der Verwaltung in Kernbereichen seiner Daseinsvorsorge aufrechterhalten werden kann und negative Auswirkungen auf die Stadtgesellschaft vermieden oder minimiert werden können. Dieses erfordert – auch aufgrund des oben dargestellten erheblichen Zielvolumens – noch tiefgründigere Prozess- und Organisationsüberlegungen und -untersuchungen, um Leistungs- und Standardumfang unter Effektivitäts- und Effizienzgesichtspunkten zu beurteilen. Auch dies ist Auftrag des gegenständlichen Punktes des Haushaltsbegleitbeschlusses.

Aufgrund der dargelegten erheblich gestiegenen Anforderungen an den Konsolidierungsprozess und der Notwendigkeit der Implementierung in ein pflichtiges Haushaltssicherungskonzept ab dem Haushalt 2027 wird im Oktoberturnus kein (Teil-) Konzept im Sinne des Punktes 4 des Haushaltsbegleitbeschlusses vorgelegt werden können. Die Verwaltung erarbeitet derzeit im Rahmen der Gesamtaufstellung des Haushaltes 2027 in einem abgestimmten, strukturierten Prozess mit der Zielvorgabe eines genehmigungsfähigen Haushaltes 2027 Konsolidierungsmaßnahmen für den Zielzeitraum bis 2037 und wird das Haushaltssicherungskonzept beschlussfähig im Rahmen der Haushaltseinbringung vorlegen. Die Konsolidierungsvorgabe des Punktes 4 geht hierbei – wie o.a. - als inhaltliche und betragliche Untermenge auf.

Der Konsolidierungsprozess ist bis zur beschlussreifen Definition iterativ angelegt und gliedert sich in folgende Phasen:

- | | |
|------------------|--|
| 1 abgeschlossen | Vorbereitung und Festlegung der Rahmenbedingungen |
| 2 abgeschlossen | Information und Dezernatsgespräche |
| 3 September 2026 | Übergabe der Arbeitsunterlagen und Halbjahresgespräche |
| 4 Oktober 2026 | Erarbeitung der Maßnahmen durch die Fachbereiche |
| 5 Okt./Nov. 2026 | Prüfung und Konsolidierung der Rückmeldungen |
| 6 Nov. 2026 | Nachsteuerung und |
| 7 Nov./Dez. 2026 | Entscheidungen der Verwaltungsspitze |

Die Verwaltung beabsichtigt, den politischen Vertretern den oben verkürzt dargestellten Konsolidierungsprozess im Ältestenrat am 21.09.2026 vorzustellen und näher zu erläutern. Die konkreten Handlungsfelder des Prozesses sind in drei Schwerpunkten definiert:

- Eindämmung der konsumtiven Aufwendungen: Restriktive konsumtive Budgetvorgabe für den Haushalt 2027 zur Planung der konsumtiven Sachaufwendungen (Mittelfristplanung 2027 aus dem Haushalt 2026 abzüglich 3%)

- Zusätzliche Definition von strukturell konsolidierenden HSK-Maßnahmen unter folgenden maßgeblichen Leitlinien:
 - o Definition von Leistungsstandards
 - o Organisations- und Prozessprüfung zur Hebung von Effizienz- und Effizienzpotenzialen
 - o Ertragssteigerungen: Koppelung der selbstverantworteten Erträge an die zugehörigen Aufwandssteigerungen
- Grundsätzliche Deckelung des Investitionsvolumens zur Eindämmung der zusätzlichen Folgekosten (Abschreibungen, Zinsen, Unterhaltung)

Da der Konsolidierungsprozess eng mit dem Prozess der Aufstellung eines Haushaltes und der Erstellung eines pflichtigen Haushaltssicherungskonzepts verbunden ist, gilt es gleichzeitig Gespräche mit der Kommunalaufsicht zu Verbindlichkeit und Qualität von Anforderungen und Vorgaben zu führen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass zu Anfang September eine überörtliche Prüfung der Stadt Bergisch Gladbach durch die Gemeindeprüfungsanstalt gestartet ist, die sich insbesondere auch mit der Prüfung des Bereiches Finanzen und der Haushaltssituation sowie des Bereiches Personal, Organisation und IT befasst. Ziel dieser Prüfung ist es auch Konsolidierungspotentiale – auch im Quervergleich zu anderen Kommunen – aufzuzeigen.

Es erscheint sinnvoll, die damit extern ermittelten (Zwischen-)Ergebnisse und Erkenntnisse ebenfalls in den Aufstellungs-, Konsolidierungs- und Optimierungsprozess einfließen zu lassen bzw. einzubeziehen.

5.

„Bauverwaltung leistungsfähig machen: Die von der GPA geforderten Beschleunigungsmaßnahmen im Bereich Bauaufsicht und Baugenehmigungen sind umzusetzen. Die Digitalisierung der Bauakten ist spätestens Anfang 2027 abzuschließen. Der Rat erwartet regelmäßige Berichterstattung über Fortschritte.“

Zwischenbericht der Verwaltung:

Die von der GPA vorgeschlagenen Beschleunigungsmaßnahmen werden sukzessive umgesetzt. Weit fortgeschritten ist das digitale Genehmigungsverfahren. Es ist vorgesehen, dass bis Ende des Jahres 2026 die technischen Voraussetzungen bestehen, Eingang, Beteiligung und Bescheidung von Bauanträgen vollständig digital über das Bauportal NRW abzuwickeln. Hierzu wird im Herbst 2026 eine Informationsveranstaltung zur Information der Antragsteller im Rahmen der Reihe „Bauaufsicht trifft Architektenschaft“ stattfinden. Über den Stand der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens wird die Verwaltung den SPLA am 01.10.2026 in einer Mitteilungsvorlage informieren.

Der im Haushaltbegleitbeschluss vorgesehene Zeitplan kann nicht eingehalten werden. Die Digitalisierungen der Bauakten kann, dem komplexen europaweiten Vergabeverfahren geschuldet, nicht spätestens Anfang 2027 abgeschlossen werden.

Unter der Bedingung, dass das Vergabeverfahren erfolgreich verläuft, kann voraussichtlich im Verlauf des ersten Quartal 2027 mit der Digitalisierung begonnen werden. Eine Fertigstellung des Auftrags ab Auftragsvergabe wird über einen Zeitraum von voraussichtlich höchstens drei Jahren angestrebt, ist sowohl von der Kapazität des Auftragnehmers abhängig, als auch von dem Erfordernis, während der laufenden Scanarbeiten den Archivbetrieb im Rahmen der laufenden Genehmigungsverfahren aufrecht zu erhalten. Die Digitalisierung der Bauakten steht gegenüber dem parallellaufenden Digitalisierungsprozess des Baugenehmigungsverfahrens zwischenzeitlich zurück, da mit der

letzten Änderung der Landesbauordnung NRW die elektronische Bauantragstellung zum Regelfall geworden ist. Die Digitalisierung der Bauakten ist weiterhin erforderlich, um die vollumfänglich digitale bzw. revisionssichere Aktenführung zu gewährleisten.

6.

„Schulbau effizient standardisieren: Die Schulbauleitlinien werden bis Ende 2026 überarbeitet mit dem Ziel verkürzter Planungsprozesse und konsequenter Kostenbegrenzung.“

Zwischenbericht der Verwaltung:

Zurzeit befasst sich die Abteilung 8-65 in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 4 mit der Erstellung von Schulbau-Leitlinien auf Grundlage des Musterraumprogramms der weiterführenden Schulen.

Hierfür wurde ein Fachbüro beauftragt, welches die entsprechenden Leitlinien gemeinsam mit der Schulgemeinschaft und der Stadtverwaltung erarbeiten wird. Der Leitlinienprozess wird mindestens 12 Monate dauern, bis die Ergebnisse schlussendlich angewendet werden können. Der Prozess wird insgesamt 14 Termine umfassen: sieben Workshops und sieben Lenkungskreise mit der Verwaltung (FB 4, 5 und 8), Vertretern der verschiedenen Schulformen sowie dem Planungsbüro. Der erste Auftakttermin findet am 15.09.2026 statt, der entsprechende Lenkungskreis am darauffolgenden Tag. Laut aktueller Zeitplanung ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse des Leitlinienprozesses voraussichtlich im November 2027 angewendet werden können.

Innerhalb dieses Prozesses werden gemeinsam Schulbau-Leitlinien erstellt, denen das beschlossene Musterraumprogramm für die jeweiligen Schultypen zugrunde liegt, um Synergien in der Raumnutzung zu schaffen. Ziel ist es, den tatsächlich erforderlichen umbauten Raum zu bestimmen. Jeder vermiedene Quadratmeter Bauvolumen spart dabei sowohl Kosten als auch Energie.

Parallel dazu werden die Schulbaustandards derzeit verschlankt – ähnlich zu der Überarbeitung der Sporthallenstandards. Dabei bleiben die inhaltlichen Vorgaben unverändert; Ziel ist vielmehr eine übersichtlichere und kompaktere Fassung der bestehenden Standards.

Die Schulbaustandards sind seit der Sitzung des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft am 13.02.2025 verbindlich gültig. Die Sporthallenstandards gelten seit der Sitzung des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft am 15.07.2026 verbindlich. Bis Ende 2026 soll die „verschlankte Version“ der Schulbaustandards vorliegen.

Durch die Definition der Schulbau-Leitlinien, die standardisierte Raumprogramme, Flächenbedarfe und Funktionszusammenhänge abbilden, sollen die Planungsgrundlagen vereinheitlicht und frühzeitig festgelegt werden. Dies soll dazu beitragen, den Abstimmungsaufwand in der Planungsphase zu reduzieren, Entscheidungsprozesse zu beschleunigen und eine verlässliche Grundlage für die Umsetzung künftiger Schulbauprojekte zu schaffen.

Gleichzeitig soll die Standardisierung eine konsequente Kostensteuerung unterstützen. Raumbedarfe sollen transparent und vergleichbar dargestellt werden, sodass Überplanungen möglichst vermieden und die zur Verfügung stehenden Ressourcen gezielt eingesetzt werden können.

7.

„Nachhaltigkeitssatzung strikt anwenden: Es gilt der Grundsatz: Kein neuer Beschluss ohne tragfähige Gegenfinanzierung. Erhöhungen von Grund- und/oder Gewerbesteuer kommen als letztes Mittel der Gegenfinanzierung in Frage. Sie sind zu vermeiden.“

und

8.

„Fördermittel mit Realismus planen: Förderprojekte dürfen nicht zu unkalkulierbaren Eigenbelastungen führen. Eigenanteile, Kostensteigerungsrisiken und Folgekosten sind verbindlicher Bestandteil aller Vorlagen und regelmäßig zu aktualisieren.

Zwischenbericht der Verwaltung:

Die Verwaltung wird die beschlossenen Vorgaben berücksichtigen. Die Verwaltungsbereiche sind durch Beschluss unmittelbar zur Einhaltung verpflichtet.

9.

„Verkehrsflächen priorisieren: Vorlage einer Priorisierungsliste mit realistischen Zeitplan im Bereich der Verkehrsflächen (bis Mitte 2026 durch die Verwaltung für den Planungshorizont 2026 bis 2030 vorzulegen. Abgestimmte Vorgehensweise ähnlich wie beim Schulbau.“

Zwischenbericht der Verwaltung:

Seit Herbst 2024 wird in diesem Rahmen von den Abteilungen 6-60 und 6-64 gemeinsam ein abgestimmtes Maßnahmenprogramm Verkehr erstellt, fortgeschrieben und dem Fachausschuss jährlich zum Beschluss vorgelegt. Dieses Maßnahmenprogramm war zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren angelegt und erstreckt sich nun auf Basis des Haushaltsbegleitbeschlusses und des Beschlusses im AMV am 30.06.2026 (Vorlage Nr. 0342/2026) erstmalig auf fünf Jahre. Beabsichtigt ist weiterhin, die Liste regelmäßig zu überprüfen, ggf. anzupassen und dem AMV einmal im Jahr zum Beschluss vorzulegen. Aktuell umfasst die Liste rund 330 Maßnahmen, von denen rund 130 in den nächsten 5 Jahren umgesetzt werden sollen. Für die Jahre 2029 und 2030 wurde noch keine Zuordnung der Maßnahmen zu den jeweiligen Jahren vorgenommen, da diese für eine belastbare Durchführungsprognose zu weit in der Zukunft liegen. Alle genannten Straßen sind sanierungsbedürftig. Zum Maßnahmenprogramm 2027 bis 2031 werden die Maßnahmen für das Jahr 2029 konkret benannt. Dies ist dann auch erforderlich, da zwei Jahre vor der Umsetzung mit der Planung begonnen werden muss. Der nächste Beschluss des Maßnahmenprogramms ist für die erste AMV-Sitzung 2027 vorgesehen. Der Haushaltsbegleitbeschluss ist damit umgesetzt.

10.

„Komponentenansatz konsequent anwenden: Der Komponentenansatz nach § 36 KomHVO NRW ermöglicht bei bituminös befestigten Straßen die getrennte Abschreibung von Fahrbahndecke (kürzere Nutzungsdauer) und Unterbau/Tragschicht (längere Nutzungsdauer). Dies entspricht dem Wirklichkeitsprinzip, da Investitionen dadurch präziser abgebildet werden. Der Komponentenansatz ermöglicht es somit, die Fahrbahndecke zu sanieren und die dafür anfallenden Kosten im Anlagevermögen zu aktivieren, anstatt sie konsumtiv als Aufwand zu verbuchen. Es wird beschlossen,

dass die Verwaltung bei Sanierungsmaßnahmen von Verkehrsflächen den zuständigen politischen Gremien Sanierungen nach dem Komponentenansatz vorzuschlagen hat.“

Zwischenbericht der Verwaltung:

Bei jeder geeigneten Sanierungsmaßnahme wird geprüft, ob der Komponentenansatz rechtlich und wirtschaftlich angewendet werden kann. Das Ergebnis wird wie beschlossen künftig in den jeweiligen Vorlagen für politische Gremien dargestellt.

11.

„Straßensanierung finanziell absichern: Für 2027–2030 werden pauschal 5 Mio. EUR p.a. im Investitionshaushalt für Straßensanierungen nach dem Komponentenansatz eingeplant. Über die konkrete Mittelverwendung entscheidet der zuständige Ausschuss (AMV). Dazu soll auch die Infrastruktur und Projektgesellschaft (IPGL) verstärkt Straßenbauprojekte durchführen, um zügiger mit der Instandsetzung und Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur voranzukommen.“

Zwischenbericht der Verwaltung:

Bei der aktuellen Haushaltsaufstellung werden ab dem Haushalt 2027 jährlich 5 Mio. EUR im Investitionshaushalt für die Sanierung von Fahrbahndecken eingeplant.

Die Verwaltung hat dazu dem AMV in seiner Sitzung am 30.06.2026 (Vorlage Nr. 0342/2026 (neue Vorlage: Nr. 0524/2026)) dargestellt: Es wurde eine erste Arbeitsliste erstellt, in die zunächst alle sanierungsbedürftigen Fahrbahndecken aufgenommen werden, für deren Erneuerung es technisch keines Vollausbaus bedarf (d.h.: i.d.R. die Erneuerung der Verschleiß- und ggf. der Binderschicht ausreichend ist). Diese Baumaßnahmen werden flächenmäßig erfasst und mit ersten Schätzkosten hinterlegt. Außerdem wird eine Einschätzung gegeben, ob und in welcher Höhe eine Refinanzierung (Förderung oder KAG) zu erwarten ist.

Bei allen Maßnahmen erfolgt eine Prüfung, ob nur die Fahrbahndecke oder auch die Nebenanlagen mit einer neuen Deckschicht versehen werden sollen und ob dies technisch möglich ist oder ob eine größere Veränderung des Straßenquerschnitts, ggf. verbunden mit Höhenanpassungen erforderlich wird. Ist das der Fall, muss die Sanierung im Vollausbau erfolgen und die Maßnahme in das Hauptprogramm aufgenommen werden.

Die Berücksichtigung des barrierefreien Ausbaus, insbesondere der Bushaltestellen, ist im Zuge einer Sanierungsmaßnahme gewährleistet und nicht zwingend Voraussetzung für einen Vollausbau.

In einem weiteren Schritt wird sodann geprüft bzw. abgefragt, ob einer Sanierung Planungen der verschiedenen Leitungsträger entgegenstehen oder sogar Anlass für eine Erneuerung sein können. Auch müssen die Maßnahmen mit anderen Planungen, z.B. dem Kanalbau, Erschließungsträgern der Wärmeplanung (Installation von Kalt- und Wärmenetzen) und des ABK (Kanalbau) zeitlich abgestimmt werden, möglichst so, dass die Verkehre innerhalb der Stadt funktionabel bleiben). Zudem ist vor der Durchführung von Straßenbaumaßnahmen zu prüfen, ob diese mit solchen zur Herstellung einer grün-blauen Infrastruktur kombiniert werden können. Erst im Anschluss daran macht es Sinn, eine Priorisierung vorzunehmen. Dem AMV wird eine mit Priorität und Kosten versehene Liste zur Sitzung am 29.09.2026 zur Entscheidung vorgelegt. Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahmen sind, neben

der Bereitstellung der Finanzmittel, auch die personellen Kapazitäten insbesondere im Bereich der Bauleitung und Planung. Sofern eigenes Personal (noch) nicht zur Verfügung steht, sollen mit den Baumaßnahmen verstärkt die IPGL und/oder externe Ingenieurbüros beauftragt werden.

12.

„Beschleunigte Konversion des Zanders-Geländes sicherstellen: Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, die Konversion des Zanders-Geländes mit höchster Priorität voranzutreiben, um möglich zeitnah mit der Amortisierung der Investitionskosten zu starten und den Haushalt zu entlasten. Dazu sollen: Verbindliche Zeitpläne und Meilensteine für die Entwicklung und Nutzung des Geländes festgelegt und regelmäßig aktualisiert werden. Kooperationen mit Landes- und Bundesebene intensiviert werden, um Fördermittel und rechtliche Erleichterungen zu nutzen.“

Zwischenbericht der Verwaltung:

Die Verwaltung und die Zanders-Entwicklungsgesellschaft (ZEG) verfolgen die Entwicklung des Zanders-Geländes mit hoher Priorität und arbeiten kontinuierlich an der Umsetzung der beschlossenen Entwicklungsziele. Ein wichtiger Meilenstein wurde mit dem Ratsbeschluss der Städtebaulichen Entwicklungsplanung im Mai 2026 erreicht. Hierauf aufsetzend wird derzeit eine Erschließungsplanung für das Gesamtareal durchgeführt sowie im Herbst 2026 mit der Bauleitplanung begonnen.

Zur Beschleunigung des Gesamtprojektes wurden mit Unterstützung des Entwicklungsbeirates sogenannte Boosterprojekte identifiziert. Für diese Projekte werden derzeit Abhängigkeiten von der Entwicklung des Gesamtareals definiert und reduziert. So werden schneller umsetzbare Einheiten gebildet, die dem Markt mit der erforderlichen Verbindlichkeit vorgestellt werden können. Diese Neuausrichtung fällt mit dem Wechsel der Geschäftsführung der Zanders-Entwicklungsgesellschaft zusammen. Der zugehörige Fahrplan für die Boosterprojekte wird zurzeit mit dem Aufsichtsrat der ZEG beraten. Aufgrund der Komplexität des Gesamtvorhabens und vieler Abhängigkeiten sind grundstücksbezogene Rahmenbedingungen, wie z.B. erforderliche Grundstücksteilungen, Klärung von Dienstbarkeiten und sonstige Belastungen, sowie Genehmigungs-, Förder- und Abstimmungsprozesse als auch Ergebnisse verschiedener Fachgutachten zu beachten. Zur Unterstützung der Konversion steht das Projektteam Zanders-Areal in engem Austausch mit der Bezirksregierung Köln sowie mit dem Landesbauministerium. Fördermöglichkeiten werden fortlaufend geprüft und, soweit die Voraussetzungen vorliegen, in Anspruch genommen. Mit den bisherigen drei erfolgreichen Anträgen auf Städtebauförderung konnten bereits über 8 Mio. Euro an Fördermitteln akquiriert werden. Im Mai 2026 wurde zur Offenlegung der Strunde ein Antrag auf das Bundesförderprogramm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“ gestellt. Ferner wird im Oktober – vorbehaltlich der Zustimmung des Rates am 13.10.2026 - ein weiterer Antrag auf Städtebaufördermittel gestellt, deren Kernmaßnahme die Stadtbibliothek und die Gestaltung der sie umgebenden Freiflächen bildet.

13.

„Beteiligungen professionalisieren: Das Rechnungsprüfungsamt wird damit beauftragt, das Risikomanagementsystem der städtischen 100%-Beteiligungen zu überprüfen und darauf hinzuwirken, gemeinsam mit den Beteiligungen einen einheitlichen Standard zu entwickeln. Das Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsamtes soll bis Ende 2026 dem Rat vorgelegt werden.“

Zwischenbericht der Verwaltung:

Die örtliche Rechnungsprüfung befasst sich – entsprechend dem Auftrag aus dem Haushaltsbegleitbeschluss – mit der Entwicklung eines einheitlichen Standards zur Berichterstattung über die Risikomanagementsysteme der 100%-Beteiligungen der Stadt Bergisch Gladbach. Hierzu liegt bereits ein vom Zentralen Controlling des FB 2 erarbeiteter Entwurf vor, der auch Ansätze zum Risikomanagement umfasst. Die erforderlichen Abstimmungen zwischen der örtlichen Rechnungsprüfung und dem FB 2 wurden bereits aufgenommen. Ein abgestimmtes Ergebnis kann nach heutigem Stand im Dezember-Sitzungsturnus eingebracht werden.

14.

„Feuerweherschule prüfen – Strukturen hinterfragen: Das Rechnungsprüfungsamt überprüft Organisation, Prozesse und Wirtschaftlichkeit der Feuerweherschule einschließlich der Frage einer möglichen Ausgliederung in eine GmbH-Struktur. Das Rechnungsprüfungsamt legt seinen Bericht bis zur Ratssitzung am 12. Mai 2026 vor. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Stellen werden bis zur Entscheidung über die Ergebnisse des Berichtes mit einem Sperrvermerk belegt.“

Zwischenbericht der Verwaltung:

Der Zwischenbericht muss gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe f Geschäftsordnung als Angelegenheit der Rechnungsprüfung nicht öffentlich erfolgen und ist dieser Vorlage als nicht öffentlich zu behandelnde Anlage 4 beigelegt. Als nicht öffentlich zu behandelnde Anlage 5 ist dieser Vorlage eine Übersicht über die seit dem ersten Zwischenbericht durchgeführten Untersuchungen sowie daraus abgeleitete Arbeitsaufträge beigelegt. Ergänzend wird auf den Bericht im nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Rates am 13.10.2026 verwiesen.

15.

„Umsetzung sicherstellen: Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat bis zum 30. September 2026 einen Zwischenbericht und bis zum 31. März 2027 einen Abschlussbericht über die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen des Haushaltsbegleitbeschlusses vorzulegen.“

Zwischenbericht der Verwaltung:

Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Der Abschlussbericht zum 31.03.2027 erfolgt im ersten Sitzungsturnus 2027.